

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 15.04.2013

TOP 5: Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge an den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle „Soziales Entschädigungsrecht“ in Rottweil

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge an den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) B.-W. für die Aufgabenübertragung entsprechend dem beiliegenden Entwurf abzuschließen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 25.2.2013 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge an den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle „Soziales Entschädigungsrecht, in Rottweil

I. Allgemeines

Nach § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des IX. Buches Sozialgesetzbuch – Kriegsoffergesetz – mit der letzten Änderung vom 13.7.2004 (Artikel 125 VRG) erfüllt der Landkreis die Aufgabe der Kriegsofferfürsorge als örtlicher Träger und unterhält hierzu eine Fürsorgestelle für Kriegsoffer. Nach § 2 Abs. 1 S 2 wird die Kriegsofferfürsorge als weisungsfreie Pflichtaufgabe durchgeführt.

Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ist nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds angemessen auszugleichen oder zu mildern. Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind in § 25 b des Bundesversorgungsgesetzes wie folgt festgelegt:

- 1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)**
- 2. Krankenhilfe (§ 26 b)**
- 3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c)**
- 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d)**
- 5. Altenhilfe (§26 e)**
- 6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)**
- 7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a)**
- 8. Erholungshilfe (§ 27 b)**
- 9. Wohnungshilfe (§ 27 c)**
- 10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d)**

II. Situation im Zollernalbkreis

Diese in den Nachkriegsjahren bis hin zur Jahrhundertwende wichtige Aufgabe der Versorgung des berechtigten Personenkreises ist in den letzten Jahren aufgrund der Altersstruktur der Berechtigten immer weiter zurückgegangen. Die Anzahl der Berechtigten im Rahmen der Kriegsofferfürsorge ist seit Jahren rückläufig:

öffentlich

zum 31.12.2010 48
zum 31.12.2011 47
zum 31.12.2012 41

Hinzu kommen pro Jahr noch etwa **30 Beihilfen** wie z. B. Erholungshilfe, die nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden können.

Die Bearbeitung der Kriegsofferfürsorge hat beim Kreissozialamt zuletzt aufgrund der zurückgehenden Fallzahlen noch etwa eine **halbe Personalstelle** in Anspruch genommen.

Da der Rückgang der Berechtigtenzahl nicht nur im Zollernalbkreis sondern auch in den benachbarten Landkreisen in ähnlicher Größenordnung festzustellen ist und das notwendige Fachwissen nur noch bei wenigen Landkreisen vorgehalten werden kann (der Sachbearbeiter im Zollernalbkreis ist zum 31.12.2012 altershalber aus dem Dienst ausgeschieden) wurde zwischen den an der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht beteiligten Landkreisen (Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis) besprochen, die Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ebenfalls zu konzentrieren und so die notwendige kontinuierliche Bearbeitung zumindest für die nächsten Jahre sicher zu stellen.

III. Aufgabenübertragung an den Landkreis Rottweil

Es ist deshalb beabsichtigt, die Aufgabe der Kriegsofferfürsorge im Rahmen einer Vereinbarung auf den Landkreis Rottweil zu übertragen, der die Durchführung dieser Aufgabe dann der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht überträgt. (Siehe SKS Nr. Drucksache 24/2010) Der Landkreis Rottweil ist bereit, diese Aufgabenübertragung anzunehmen.

Für den berechtigten Personenkreis entstehen durch die Aufgabenübertragung keinerlei Nachteile, da die Anträge nach wie vor über die jeweiligen Landkreise gestellt werden können und der übrige Kontakt ausschließlich telefonisch erfolgt ist. Eine persönliche Vorsprache der Berechtigten beim Landratsamt Zollernalbkreis hat sich auf wenige Ausnahmen im Jahr beschränkt.

Mit dieser Aufgabenübertragung ist sichergestellt, dass auch in den kommenden Jahren die noch wenigen Berechtigten im Rahmen der Kriegsofferfürsorge ordnungsgemäß betreut werden, da die Gemeinsame Dienststelle die Gewähr dafür bietet, **dass fachlich kompetentes Personal, das zur Durchführung dieser Aufgabe notwendig ist, auch weiterhin zur Verfügung steht.**

Dazu kommt, dass im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechtes der Personalbestand aufgrund der dort ebenfalls rückläufigen Fallzahlen im Jahr 2014 etwas reduziert werden müsste. Durch die Konzentration der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge kann das Personal der Gemeinsamen Dienststelle, das in diesem eher randständigen Verwaltungsbereich kom-

öffentlich

petent ist, auf dem bisherigen Stand gehalten werden, so dass eine Personalreduzierung zumindest bis Ende 2014 nicht notwendig sein wird.

Die Aufgabenübertragung soll im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) B.-W. erfolgen (siehe beiliegender Entwurf).

Durch die Verlagerung der Aufgabe und deren gemeinsame Erledigung für sechs weitere Landkreise entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern dies ergibt eine effizientere Aufgabenerledigung.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Übertragung der Aufgabe der Kriegsopferfürsorge auf den Landkreis Rottweil und die Bearbeitung in der Gemeinsamen Dienststelle, die bereits die Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht übernommen hat, ist sinnvoll und richtig.

Da sämtliche Berechtigten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ohnedies auch im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts betreut werden, - nur Bezieher von Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz können auch Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten - **ist die Bündelung der Aufgaben bei der Gemeinsamen Dienststelle in Rottweil konsequent und sehr sinnvoll.**

V.

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 25.2.2013 beraten und **empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgendes zu beschließen:**

Beschlussvorschlag:

1. Die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge an den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht wird zustimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) B.-W. für die Aufgabenübertragung entsprechend dem beiliegenden Entwurf abzuschließen.